

EU-Informationen aus Brüssel

vom 17. Juli 2019

Rückblick auf die Amtszeit der Kommission 2014 - 2019	1
Europäisches Parlament nimmt Arbeit auf	4
Berufsrecht	
• Kommission sucht neue Wege beim Notifizierungsverfahren	5
• Kommission empfiehlt mehr Wettbewerb bei Freien Berufen	6
Steuerrecht	
• ECOFIN: Finanztransaktionssteuer wieder auf dem Tisch	6
• Empfehlungen der Kommission zum deutschen Steuerrecht	7
• Kommission reagiert auf TAX3-Bericht	8
Sonstiges	
• BSStBK-Vize Volker Kaiser und Philippe Arraou in ETAF bestätigt	10



Rückblick auf die Amtszeit der Kommission 2014 - 2019

Im Herbst 2019 steht in Brüssel ein Stabwechsel an. Die Amtszeit der Kommission unter Jean-Claude Juncker neigt sich dem Ende zu.

Für den Berufsstand der Steuerberater haben die vergangenen fünf Jahre mehr europäische Fragestellungen gebracht als jemals zuvor. Sowohl im Berufsrecht als auch im Steuerrecht legte Brüssel zahlreiche EU-Vorschläge vor, die den Alltag in Steuerberaterkanzleien stark beeinflussen können.

Mehr Europa

Allen voran stand das „Dienstleistungspaket“ vom Januar 2017. Gleich mehrere Gesetzgebungsvorschläge sollten in die Selbstverwaltung der Steuerberater eingreifen und fundamentale Elemente unseres Berufsstands wie Kapitalbindung, Vorbehaltsaufgaben und Kammermitgliedschaft ins Wanken bringen. Nun zeigen die Verhandlungsergebnisse aber, dass sich unser Engagement in Brüssel gelohnt hat:

Positive Bilanz zum Dienstleistungspaket

Das Scheitern der „elektronischen Dienstleistungskarte“ im Frühjahr 2018 ist ein beachtlicher berufspolitischer Erfolg. Mit Unterstützung des Europäischen Parlaments konnte eine Einführung des Herkunftslandprinzips durch die Hintertür verhindert und die Bürger vor einem Mehr an sinnloser Bürokratie bewahrt werden.

Nach der in Kraft getretenen Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung müssen die Mitgliedstaaten künftig vor dem Erlass neuer oder vor einer Änderung beruflicher Regelungen eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach einem detaillierten Prüfschema durchführen. Diese Richtlinie war als solche nicht zu verhindern, doch ist es der Bundessteuerberaterkammer im Rahmen der Verhandlungen gelungen, zwei für den Berufsstand wichtige Rechtfertigungstatbestände, nämlich zur Kammermitgliedschaft und zur Kapitalbindung, in der Richtlinie zu verankern.

Auch beim Notifizierungsverfahren zeigten unsere Hinweise auf die drohende Umkehr der Darlegungs- und Beweislast Wirkung: Im Oktober 2018 bildete sich eine Sperrminorität der Mitgliedstaaten gegen den Vorschlag, worauf der Rat die Trilogverhandlungen unterbrechen musste. Eine Fortführung des Legislativprojekts kann – jedenfalls dieser Form – als äußerst unwahrscheinlich betrachtet werden.



Jüngste Informationen deuten allerdings darauf hin, dass die Kommission für die Einführung eines Notifizierungsverfahren nun eine andere, bereits bestehende Rechtsgrundlage bemühen möchte, welche jedoch rechtlich als deutlich unsicherer eingestuft wird.

Verteidigung der Vorbehaltsaufgaben

Ein weiteres zentrales Thema war – und ist noch immer – der Erhalt unserer Vorbehaltsaufgaben. Im Juli 2018 leitete die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein, mit dem sie das im StBerG verankerte Grundsatz-Ausnahme-Prinzip in Frage stellt und Zweifel an der Kohärenz und der Verhältnismäßigkeit der Vorbehaltsaufgaben äußert.

Wir haben uns mit Nachdruck für die Einstellung dieses Vertragsverletzungsverfahrens eingesetzt und in intensiven Gesprächen in Brüssel und Berlin erläutert, warum das Grundsatz-Ausnahme-Prinzip im StBerG die Verhältnismäßigkeit der Vorbehaltsaufgaben gerade absichert. Anstatt die Hilfeleistung in Steuersachen nämlich generell Steuerberatern, Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern vorzubehalten, lässt das StBerG differenzierte, abgestufte Befugnisse entsprechend der spezifischen Kenntnisse zu, die aufgrund der Haupttätigkeit in dem jeweiligen Beruf vorhanden sind.

Die politischen Entscheidungsträger sollten sich bewusst sein, worauf es hier ankommt: Die derzeit bestehende hochqualifizierte Steuerberatung in Deutschland kann nur aufrechterhalten werden, wenn auch die Anforderungen an Ausbildung und Beruf entsprechend hoch sind. Professionelle Steuerberatung hat einen hohen Wert für die Wirtschaft. Gerade im Zuge der Aufarbeitung der internationalen „Steuerskandale“ der letzten Jahre ist es weder vermittelbar noch zielführend, warum in diesem Bereich eine Politik der Qualitätsabsenkung verfolgt wird.

Politische Antworten auf Steuerskandale

Die steuerpolitische Debatte der vergangenen Jahre drehte sich auf europäischer Ebene vor allem um das Thema Steuerhinterziehung. Mit Hochdruck wurde nach geeigneten Gegenmaßnahmen gesucht. Dies ist an sich zu begrüßen, doch sind ungeeignete Maßnahmen wie Anzeigepflichten von Steuerberatern für legale Steuergestaltungsmodelle nicht der richtige Weg, da sie mit dem Berufsgeheimnis kollidieren.



Die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht gehört zu den tragenden Säulen des steuerberatenden Berufs. Sie ist unverzichtbar, weil erst das Bewusstsein des Mandanten, dass seine Interna vertraulich behandelt werden, das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Steuerberater und Mandant garantiert und eine sachgerechte und effektive Steuerberatung ermöglicht.

In der EU-Richtlinie zu den Anzeigepflichten war es gelungen, die Berufsgeheimnisträger von der Anzeigepflicht auszunehmen, wozu ausdrücklich die Steuerberater gezählt wurden. Die Bundessteuerberaterkammer pocht zurzeit darauf, diesen Richtlinien text im deutschen Recht eins zu eins umzusetzen und nicht noch darüber hinauszugehen.

Generalverdacht gegen Steuerberater nicht zielführend

Wie stark der Gegenwind ist, der dem Berufsstand aus Brüssel entgegenweht, zeigte auch der Bericht des TAX3-Sonderausschusses im Europäischen Parlament. Der Ausschuss unterstellte in einer grob verallgemeinernden Aussage, dass Intermediäre und somit auch Steuerberater an Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beteiligt seien.

Die BStBK erklärte in einer gemeinsamen Stellungnahme mit dem DStV, dass der Berufsstand alle sinnvollen und gezielten Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung, Geldwäsche und Finanzkriminalität unterstützt. Steuerhinterziehung ist in hohem Maße gemeinwohlschädlich und muss bekämpft werden. Es ist aber nicht zielführend, eine Berufsgruppe, die maßgeblich zur Sicherung des Steueraufkommens in den Mitgliedstaaten beiträgt, unter Generalverdacht zu stellen. Besonders in Deutschland sind die Steuerberater dem Gemeinwohl verpflichtet und in ihrer Funktion als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege zu gewissenhafter und ordnungsgemäßer Beratung verpflichtet.

In den nächsten Monaten wird sich in Europa viel verändern. Im Herbst wird die Europäische Kommission unter deutscher Führung ihre Arbeit aufnehmen. Obwohl einige Brüsseler Vorhaben kritisch zu sehen sind, werden die Bürger – nicht zuletzt wegen des Brexit – gut daran tun, weiterhin für ein starkes Europa einzutreten. Alternativen zum Binnenmarkt und den Grundfreiheiten gibt es nicht. Und dennoch besteht großer Optimierungs- und Reformbedarf. Die Bundessteuerberaterkammer wird sich bei allen berufsstandsspezifischen Themen auch in den nächsten fünf Jahren für ein besseres und bürgernahes Europa einsetzen.



Europäisches Parlament nimmt Arbeit auf

Am 3. Juli 2019 wurde David Maria Sassoli (S&D, IT) zum Präsidenten des Europäischen Parlaments gewählt. Er wird das Amt für zweieinhalb Jahre bis Januar 2022 führen. In der zweiten Hälfte der Legislaturperiode wird voraussichtlich die Europäische Volkspartei (EVP) zum Zuge kommen und den/die Kandidat/in für die zweite Hälfte der Legislaturperiode stellen.

Am 10. Juli 2019 haben sich die Ausschüsse konstituiert, die für unsere Arbeit in der begonnenen Legislaturperiode wichtig sein werden:

- **Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO)**
 - **Vorsitzende:** [Petra De Sutter \(Grüne/EFA, BE\)](#)
 - Stv. Vorsitzende: [Pierre Karleskind \(Renew Europe, FR\)](#)
[Maria Grapini \(S&D, RO\)](#)
[Róża Thun und Hohenstein \(EVP, PL\)](#)
[Maria Manuel Leitão Marques \(S&D, PT\)](#)

- **Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON)**
 - **Vorsitzender:** [Roberto Gualtieri \(S&D, IT\)](#)
 - Stv. Vorsitzende: [Luděk Niedermayer \(EVP, CZ\)](#)
[Stéphanie Yon-Courtin \(Renew Europe, FR\)](#)
[Derk Jan Eppink \(EKR, NL\)](#)
[José Gusmão \(GUE/NGL, PT\)](#)

- **Rechtsausschuss (JURI)**
 - **Vorsitzende:** [Lucy Nethsingha \(Renew Europe, UK\)](#)
 - Stv. Vorsitzende: [Sergey Lagodinsky \(Grüne/EFA, DE\)](#)
[Marion Walsmann \(EVP, DE\)](#)
[Ibán García del Blanco \(S&D, ES\)](#)
[Raffaele Stancanelli \(EKR, IT\)](#)



Berufsrecht

Kommission sucht neue Wege beim Notifizierungsverfahren

Nachdem die Trilogverhandlungen zum Richtlinienvorschlag eines Notifizierungsverfahrens festgefahren waren und ein Kompromissvorschlag der Mitgliedstaaten seitens der Kommission keine Zustimmung fand, versucht die Kommission nun, ein formalisiertes Notifizierungsverfahren auf der Basis einer bereits bestehenden Rechtsgrundlage, nämlich Art. 15 Abs. 7 Dienstleistungsrichtlinie, einzuführen. Dies geht aus einem Papier der [Expertengruppe zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie](#) hervor, das der Bundessteuerberaterkammer vorliegt. Diese Expertengruppe setzt sich aus Kommission und Mitgliedstaaten zusammen und dient dem Meinungs austausch und der Koordinierung der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie.

In dem Papier kündigt die Kommission an, einen Mitgliedstaat im Fall des Unterbleibens einer Notifizierung aufzufordern, die Notifizierung innerhalb von 14 Tagen nachzuholen. Falls der Mitgliedstaat dieser Aufforderung nicht nachkomme, soll nach dem Vorhaben der Kommission eine „Notifizierungsfiktion“ eintreten, d.h. die Maßnahme würde dann als notifiziert angesehen.

Falls die Kommission beabsichtigen sollte, einen Beschluss nach Artikel 15 Absatz 7 Dienstleistungsrichtlinie zu erlassen, würde sie dies dem Mitgliedstaat innerhalb von vier Wochen mitteilen. Der Mitgliedstaat soll sich dann innerhalb von vier Wochen zu den Vorbehalten der Kommission äußern können. Die Kommission soll dann ihrerseits weitere vier Wochen haben, um eine förmliche Beschlussfassung vorzubereiten.

In der genannten Expertengruppe haben 20 der 28 Mitgliedstaaten ihre ablehnende Haltung gegenüber dem Kommissionsvorhaben geäußert. Den bisher noch nie beschrittene Weg über Art. 15 Abs.7 DL-RL zu gehen, ist durchaus riskant, weil dieser Vorschrift aufgrund ihrer ungenauen und teils widersprüchlichen Formulierung vielfach die Qualität als Rechtsgrundlage abgesprochen wird. Diese Diskussionen bestehen seit vielen Jahren. Die Kommission selbst bezeichnet das Projekt als Zwischenlösung



für eine Übergangszeit und geht davon aus, dass die gescheiterten Verhandlungen über eine Notifizierungsrichtlinie wieder aufgenommen werden können.

Kommission empfiehlt mehr Wettbewerb bei Freien Berufen

Am 5. Juni 2019 veröffentlichte die Europäische Kommission ihre diesjährigen länderspezifischen [Empfehlungen](#). Ausgehend von den bereits im Februar 2019 veröffentlichten jeweiligen [Länderberichten](#) reagiert die Kommission damit formal auf die aktuellen nationalen Stabilitäts- und [Reformprogramme](#) der Mitgliedstaaten.

Für [Deutschland](#) kommt die Kommission an etlichen Stellen zu ähnlichen Schlüssen und Forderungen wie in den Vorjahren. Deutschland habe von der Integration im Binnenmarkt besonders profitiert und spiele für dessen Weiterentwicklung eine wichtige Rolle. Die Wettbewerbsschranken bei den Unternehmensdienstleistungen seien im Vergleich zu anderen europäischen Ländern nach wie vor hoch. Dies betreffe auch die **reglementierten Berufe**. Beispielhaft nennt die Kommission **juristische Dienstleistungen**. Hier werde der Wettbewerb durch rechtliche Beschränkungen wie Vorbehaltsaufgaben und Gebühren- und Honorarordnungen behindert. Die Kommission scheint an ihrer Auffassung festzuhalten, dass allein ein erhöhter Wettbewerb die Effizienz der Wirtschaftstätigkeit steigern könne. Daher empfiehlt sie allgemein, den Wettbewerb bei Unternehmensdienstleistungen, und besonders bei reglementierten Berufen ins Besondere – zu stärken.

Welchen Faktor die hohe Qualität bei Unternehmensdienstleistungen ausmacht, lässt die Kommission unberücksichtigt.

Steuerrecht

ECOFIN: Finanztransaktionssteuer wieder auf dem Tisch

Die Finanzminister der Mitgliedsstaaten diskutierten beim [ECOFIN-Ministerrat am 14. Juni 2019](#) unter anderem über die Finanztransaktionssteuer. Die an der verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten legten einen von Deutschland



verfassten [Sachstandsbericht](#) vor, der die konkreten Vorschläge von Frankreich und Deutschland darlegt. Nach dem favorisierten französischen Modell soll eine Finanztransaktionssteuer auf den Erwerb von Aktien von gelisteten Unternehmen erhoben werden, die ihren Hauptsitz in der EU und eine Marktkapitalisierung von einer Milliarde Euro haben. Der Steuersatz soll hierbei nicht unter 0,2% liegen. Die Steuer soll sich – anders als ursprünglich angedacht – nicht auf Anleihen und Derivate erstrecken. Von der ursprünglichen Idee, eine Steuer auf riskante Finanzgeschäfte für Banken einzuführen, um Spekulationen einzudämmen, ist wenig übrig geblieben.

Außerdem nahm der Ministerrat einen [Bericht zu Steuerfragen](#) zur Vorlage im Europäischen Rat an, der einen guten Überblick über die Fortschritte des Rats während der rumänischen Ratspräsidentschaft gibt. Zuletzt beschloss der Rat ohne Aussprache, Dominica von der [EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete](#) zu streichen. Folglich stehen nun noch 11 Länder und Gebiete auf der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete: Amerikanisch-Samoa, Belize, Fidschi, Guam, die Marshallinseln, Oman, Samoa, Trinidad und Tobago, die Vereinigten Arabischen Emirate, die Amerikanischen Jungferninseln und Vanuatu.

Empfehlungen der Kommission zum deutschen Steuerrecht im Europäischen Semester 2019

Im Rahmen des Europäischen Semesters 2019 hat die Europäische Kommission am 5. Juni die [länderspezifischen Empfehlungen für 2019-2020](#) bezüglich des nationalen Reformprogramms Deutschlands veröffentlicht. Im Hinblick auf das deutsche Steuerrecht (Rn. 15) heißt es, nach einigen Verbesserungen in den vergangenen Jahren habe es im zurückliegenden Jahr nur wenige Fortschritte im Hinblick darauf gegeben, durch Steuerreformen die inländischen Privatinvestitionen und das Wachstum anzukurbeln.

Das Steuersystem sei nach wie vor komplex, verzerre den Entscheidungsprozess (beispielsweise bei Erwerbsbeteiligung, Investitionen und Finanzierung) und könne wirkungsvollere Investitions- und Konsumanreize bieten. Die meisten Fortschritte seien bei der Besteuerung des Faktors Arbeit zu verzeichnen, was sich allerdings noch nicht in den Daten niedergeschlagen habe. Es gebe nach wie vor Spielraum, um die verzerrende Besteuerung der Arbeit durch eine Verlagerung der Besteuerung auf



andere, einem inklusiven und nachhaltigen Wachstum förderlichere Einnahmequellen zu verringern.

Die Besteuerung der Erwerbseinkommen von Durchschnitts- und Geringverdienern sei auch 2018 weiter eine der höchsten in der EU gewesen. Die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer seien im internationalen Vergleich besonders hoch.

Demgegenüber gehöre das Umweltsteueraufkommen in Relation zum BIP zu den niedrigsten in der EU. Die Kapitalkosten und der durchschnittliche effektive Körperschaftsteuersatz, die regional unterschiedlich sind, gehören zu den höchsten in der EU. Während der durchschnittliche effektive Steuersatz 28,8 % (nationaler Gesamtwert) betrug, belief er sich im EU-Durchschnitt auf 20 %. Durch das Zusammenspiel von Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag sei die Unternehmensbesteuerung komplex, verursache bei den Steuerbehörden hohe Verwaltungskosten und wirke sich verzerrend auf Höhe und Standort von Investitionen aus. Außerdem verzerre die Körperschaftsteuer Finanzierungsentscheidungen, da sie tendenziell die Fremdfinanzierung begünstige, die den Daten von 2017 zufolge schätzungsweise die dritthöchste in der EU sei. Würden die Kosten für die Aufnahme von Eigenkapital gesenkt, könnte dies die privaten Investitionen steigern und den vergleichsweise unterentwickelten Risikokapitalmarkt stärken.

Kommission reagiert auf TAX3-Bericht

Die Kommission hat sich zum [TAX3-Bericht](#) geäußert, der im März 2019 veröffentlicht wurde. Der Bericht enthielt 430 Empfehlungen, die sich sowohl an die Mitgliedstaaten als auch an Kommission und Rat richteten. Davon hat die Kommission nur die Empfehlungen bewertet, die innerhalb ihrer Kompetenzen fallen.

BStBK und DStV hatten das Europäische Parlament im März 2019 in einer [gemeinsamen Stellungnahme](#) aufgefordert, den **Generalverdacht** gegen **Steuerberater** dringend aufzugeben, da diese Berufsgruppe maßgeblich zur Sicherung des Steueraufkommens in den Mitgliedstaaten beitrage.

Auch die **berufliche Verschwiegenheitspflicht** war ein wichtiger Kritikpunkt des TAX3-Berichtes. Das Berufsgeheimnis ist eng an nationale Rechtstraditionen gebunden und kann von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat variieren. BStBK und DStV forderten das Parlament auf, diese Vielfalt zu respektieren und lehnten den Vorschlag,



einheitliche Leitlinien für die Auslegung und Anwendung der Verschwiegenheitspflicht in allen Mitgliedstaaten zu erlassen, ab.

Schließlich sprachen sich BStBK und DStV deutlich gegen die vom Ausschuss befürwortete **Erweiterung des Anwendungsbereichs der DAC6-Richtlinie auf rein nationale Steuersachverhalte** aus, da für diesen Vorschlag keine EU-Regelungskompetenz besteht und er somit gegen den Geist der EU-Verträge verstößt.

Zwar griff das Parlament diesen Einwand trotz der stichhaltigen Argumentation nicht auf, wohl aber die Europäische Kommission: Sie teilt die Auffassung der Bundessteuerberaterkammer und lehnte den Vorschlag, den Anwendungsbereich der DAC6-Richtlinie auf rein nationale Steuersachverhalte zu erweitern, in ihrer Antwort ausdrücklich ab. Rein nationale Steuersachverhalte hätten keinen direkten Einfluss auf den Binnenmarkt, so dass Artikel 115 AEUV nicht als Rechtsgrundlage für die Erweiterung des Anwendungsbereichs in Betracht käme, da die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt seien. Die Position der Bundesteuerberaterkammer wurde damit in vollem Umfang bekräftigt.

Zur beruflichen Verschwiegenheit erklärte die Kommission, dass der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) bereits Leitlinien zur Handhabung der beruflichen Verschwiegenheitspflicht entwickelt habe, die respektiert werden müssten.

Zu dem im TAX3-Ausschuss geäußerten Generalverdacht gegen Steuerberater nahm die Kommission keine Stellung. Weder die Empfehlungen des Parlaments noch die Antworten der Kommission hierauf sind rechtsverbindlich.



Sonstiges

Volker Kaiser und Philippe Arraou in der ETAF bestätigt

Am 12. Juni 2019 wurde Philippe Arraou in der Generalversammlung der ETAF zum Präsidenten wiedergewählt. Alle zwei Jahre stellen die Delegierten mit der Wahl des Vorstands und des Präsidenten die Weichen für die Zukunft der Steuerberater in Europa. Die BStBK gründete 2016 gemeinsam mit dem Deutschen Steuerberaterverband und der französischen und italienischen Steuerberatervereinigung die ETAF, um u. a. dem Deregulierungsdruck seitens der EU überzeugend begegnen zu können. Seither erfreut sich die Initiative großen Zuspruchs und einer steigenden Mitgliederzahl. Philippe Arraou bedankte sich bei den Vorstandsmitgliedern für das ihm entgegengebrachte Vertrauen und nahm die erneute Präsidentschaft der ETAF als große Herausforderung an.

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser wurde in seinem Amt als Vorstandsmitglied für zwei weitere Jahre ebenfalls bestätigt. Kaiser: „Die ETAF steht für eine effektive Zusammenarbeit der berufsständischen Organisationen. Wir vertreten die Interessen der Steuerberater gegenüber europäischen Entscheidungsträgern besonders wirkungsvoll, wie bspw. bei dem von der EU-Kommission geplanten Dienstleistungspaket. Ich freue mich über die Wiederwahl und die damit verbundenen Herausforderungen.“ Ebenfalls wiedergewählt wurden Hans-Michael Korth (DStV) und Luigi Carunchio (CNDCEC). Neue Mitglieder des Vorstands sind Benoît Vanderstichelen (IEC-IAB) und Robert Sova (CECCAR), womit sich der Vorstand von 4 auf 6 Mitglieder erweitert hat.

Impressum

Herausgeber:

Bundessteuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Behrenstr. 42
10117 Berlin-Mitte

**Redaktion:**

RA Michael Schick

Leiter Büro Brüssel

35, Rue des Deux Eglises

B - 1000 Brüssel

E-Mail: bruessel@bstbk.be